

# **Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über das Aufstellen von Werbeanlagen -Werbeanlagensatzung-**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit dem § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), geändert durch Gesetze vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444), vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und vom 18. Dezember 2014 (GVBl. I S. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am 18. Februar 2016 folgende Werbeanlagensatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen.
- (2) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere auch Fahnen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächentafeln, elektronische Wechselwerbeanlagen, Stadtpläne und Litfaßsäulen.
- (3) Die Satzung, gilt für die Gesamtfläche der Kreisstadt Homberg (Efze) einschließlich ihrer Stadtteile.
- (4) Soweit im Rahmen dieser Satzung besondere Anforderungen für den Bereich des historischen Stadtkerns geregelt werden, ist darunter der in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage) durch eine schwarze Linie umrahmte Bereich zu verstehen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
  - Weitergehende Regelungen in Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 2 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Stadtbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sind grundsätzlich unzulässig. Lichtprojektionen auf Außenwände und auf den Stadtboden sind mit Genehmigung durch den Magistrat zulässig. In den Luftraum abgestrahlte Licht- und Laserstrahlen, sind grundsätzlich unzulässig.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig:
  1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge , wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, Straßenraumbegrünung etc., beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,
  2. Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden,
  3. nicht am Ort der Leistung angebrachte Werbeanlagen und Werbeanlagen für Fremdwerbung in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), Besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen und im Flächennutzungsplan dementsprechend dargestellt sind. Genehmigungsfreie Werbeanlagen nach § 55 (10) der Anlage 2 der Hessischen Bauordnung sind zulässig (bis 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche).
  4. Begründete Ausnahmen von Ziffer 3 bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

## **§ 3 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich des historischen Stadtkerns**

- (1) Für Werbeanlagen im Bereich des historischen Stadtkerns gelten über die in § 2 dieser Satzung normierten allgemeinen Anforderungen die folgenden besonderen Anforderungen:

- (2) Werbeanlagen müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden.
- (3) a) Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite zulässig. Sie dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht an Einfriedungen, Türen und Toren.
- b) Ausnahmen können zugelassen werden für zeitlich eng begrenzte Veranstaltungen sportlicher, kultureller, kirchlicher und politischer Art sowie für Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen.  
Diese Werbeanlagen sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, für die geworben worden ist, zu entfernen.
- c) Namen- und Firmenschilder bis zu einer Größe von 0,20 m<sup>2</sup>, die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, sind an Einfriedigungsmauern, Toren und neben Haustüren zugelassen.
- (4) An jedem Gebäude ist für jedes Unternehmen nur eine einzige Werbeanlage zulässig. Mehr als 2 Schriftarten und Farben an einem Gebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Unzulässig sind:
- a) Großflächenwerbungen, die über das Erdgeschoss hinausgehen,
  - b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
  - c) Lichtwerbung in grellen Farben,
  - d) Leuchtschilder (Transparente) auf den Wandflächen, außer den in Ziffer 7a) aufgeführten Fällen,
  - e) serienmäßig hergestellte Werbeanlagen, die ausschließlich der Markenwerbung (Fremdreklame) dienen.
- (6) a) Bandförmige Werbeanlagen oder Schriften dürfen bei Gebäuden mit kleinmaßstäblichen Fassadengliederungen die Höhe von 35 cm, bei großmaßstäblicher Fassadengliederung die Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- b) Die Werbeanlagen sollen möglichst mit auf die Wandfläche aufgesetzten Holz- oder Metallbuchstaben, in Sgraffito oder aufgemalter Schrift ausgeführt werden, wobei ihre Farbe auf die Umgebung abzustimmen ist. Vertikale oder schräge Anordnung der Schrift ist unzulässig.

- c) Die Anbringung von Leuchtschrift auf Wandflächen kann zugelassen werden, wenn durch Form, Farbe und Beleuchtungsstärke die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und durch die Leuchtschrift auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Hausfront oder der Umgebung eintritt. Röhrenschriften sind bevorzugt anzuwenden.
- (7) a) Auslegerschilder dürfen bis 1 m vor die Gebäudefront ragen, müssen jedoch 0,70 m hinter der Fahrbahnkante liegen: ihre Unterkante soll mindestens 2,50 m über der Gehsteigoberkante liegen. Die Transparent- bzw. Schildgröße darf 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- b) Auslegerschilder bzw. Auslegertransparente müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung anpassen und sind nach Möglichkeit handwerklich zu gestalten.
- (8) Das Anbringen von Warenautomaten an den vom öffentlichen Verkehrsraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbaren Außenwänden ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in Farbe und Größe der architektonischen Harmonie des Gebäudes und seiner Umgebung anzupassen.
- (9) Das Anbringen von Werbeanlagen sowie Warenautomaten ist unabhängig von ihrer Größe baugenehmigungsbedürftig. Der entsprechende Bauantrag ist über den Magistrat der Stadt Homberg (Efze) dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises -Bauaufsichtsamt- zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (10) Vorhandene Werbeanlagen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen und das Straßenbild erheblich beeinträchtigen, sind nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zu beseitigen oder den vorgenannten Bestimmungen anzupassen. Erteilte Genehmigungen bleiben unberührt, solange keine Änderung oder Neuerung der Anlage erforderlich ist.

#### **§ 4 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gem. § 63 der Hessischen Bauordnung zugelassen werden.

#### **§ 5 Bestehende, genehmigte Werbeanlagen**

Bestehende bzw. bereits genehmigte Werbeanlagen bleiben, bis zur Aufgabe der Nutzung der Werbeanlage, von dieser Satzung unberührt.

## § 6 Werbeanlagen für Veranstaltungen

Ausgenommen von dieser Satzung sind Stadtpläne, Stadtpläne mit Werbung sowie Werbeanlagen für städtische Veranstaltungen, z. B. Weinfest, Stadtfest, Weihnachtsfest/Clobesmarkt, etc. (z. B. Hinweistafeln an Ortseingängen) sowie zeitlich begrenzte Ankündigungen und Durchführungen von Veranstaltungen für Vereine, Verbände und politischen Wahlen. Die Aufstellung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Grundstückseigentümern. Gegebenenfalls können Genehmigungen Regelungen über Gebühren, Befristungen und zeitlichen Auflagen enthalten.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 76 Absatz 3 der Hessischen Bauordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

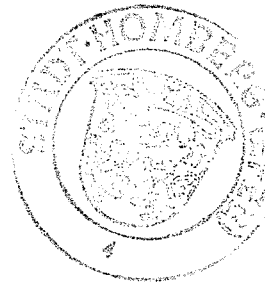
1. den in § 2 festgesetzten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen oder
2. den in § 3 festgesetzten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich des historischen Stadtkerns

zuwiderhandelt.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Kreisstadt Homberg (Efze) „Homberg (Efze) aktuell“ in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt zugleich die Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und von Warenautomaten im historischen Stadtkern („Werbeanlagensatzung“) vom 12.07.1985 außer Kraft.

Homberg (Efze), den 19.02.2016



Der Magistrat

  
Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
Rathausgasse 1  
34576 Homberg (Efze)  
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:3.000

Bearbeiter: Herr Stöcker

Datum: 19.02.2016

ANLAGE ZUR WERBEANLAGEN-  
SATZUNG

ÜBERSICHTSKARTE HISTORISCHER STADTKERN